



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

11) Lehenspunkten und Interrogatoria an den Lehen-Richter

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. II.

Lehens = Puncten und Interrogatoria an den Lehens = Richter.

Diesemnach lassen höchstgemeldte Ihre Hoch = Fürstl. Durchl. hiesiger Mann = und Lehens = Cammer Herkommen nach, nachfolgende Urthel fragen, und zwar

I. Demnach Ihre Hoch = Fürstl. Durchl. in Krafft dieses Hoch = Stifts Paderborn tragenden Regalien und Landes = Fürstl. Hoheit gegenwärtigen gemeinen Mann = und Lehens = Tag eine Zeit vorhero publiciren und auskundigen lassen, in Form und Weiß, wie das jeso verlesen, und bekandt ist; Ob denn nicht ein jeder Paderbornischer Lehens = Mann, allsolchen Mann = und Lehens = Tag zu besuchen, Urthel und Bescheid zu erwarten, Lehens = Pflicht und Uhd, and was sich weiter nach Lehens = Rechts = Rechte und dieser Fürstl. Lehens = und Mann = Cammer Herkommen, eigenen und gebühren will, zu leisten schuldig oder was deshalb recht sey?

II. Wofern einiger Vasall oder Lehens = Träger ohne eingewandte Entschuldigung und bescheintliche Ehehafft oder Ursach zu diesen Paderbornischen ausgekundigten Lehens = oder Mann = Tage nit erscheinert, sondern ungehorsamblich ausbliebe, ob nicht allsolcher Ausbleibender und Ungehorsamer dem Lehens = Fürsten zur Strafe und sonderlicher Verwirckung verfallen?

III. Item so ein Lehenträger das tragend Lehn = Stück in gebühlicher Zeit Rechtens nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehens = Empfangung bestimpte Zeit nicht empfangen, noch gebühliche Lehens = Pflicht und Erzeigung leisten würde, was dadurch verwircket, und ob nicht berührte Gesinnung der Lehens nach eines zeitlichen Lehens = Fürsten Todt, wenn ein anderer wieder erwehlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren Promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen müße?

IV. Ob nicht ein jeder Lehens = Mann in Gesinnung und Empfangung der Lehens = Güter die vorher empfangene Original = Lehens = Briefe fürzulegen, die Lehens = Stücke zu Specificiren, und gegen Empfangung eines neuen Lehens = Briefs einen Revers = Brief heraus zu geben schuldig?

V. Wofern einiger Lehens = Mann dem Lehens = Herren in Lehens = Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehens = Güter unterschläge, seinem Lehens = Herrn veruntreue, oder sonst unziembliche Beschädigung, Nachtheil oder Widersetzung, heimlich oder öffentlich, dem Lehens = Fürsten und dessen Stift Paderborn zu wendete, ob dann nit solcher Vasall und Lehens = Mann in Straf der Verwirckung verfallen?

VI. Item, so einiger Lehenträger oder Vasall die Lehens = Güter eines Theils oder zumahlen ohne Fürwissen des Lehens = Herrn verpfänden, verkauffen, in andere Wege alieniren, des Lehn = Herrn Gerechtigkeit verschmählern, oder aber des Lehens Urth und Gelegenheit verändern würde, ob nit dadurch derselbe Lehens = Mann eine Verwirckung begangen?

VII. Item, wofern ein Lehens = Mann eine Verwirckung begangen,

oder strafbar würde, ob nicht solche Straf und Verwirkung an dem Lehen-Gut zu suchen, und deshalb daran der Lehen-Herr sich zu erhalten habe?

VIII. Item, so ein einiger Lehen-Mann des Lehen-Herrn Gebot, Verbott und Erkändtnüssen verachten, oder die Lehen-sachen an unzimlich Gericht ziehen wollte, ob derselbe dadurch nicht strafbar und zur Verwirkung gehalten?

IX. So verittener Zeit ein Lehenstück verschwiegen, veressen, verfaumbt oder nicht empfangen; ob nicht solches dem regierenden Lehen-Fürsten und ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen ohnschädlich?

X. Wenn einiger Lehn-Mann das Lehn-Gut ipso Jure und mit der That verwircket, ob darumb nicht der Lehen-Herr sich nach Lehens-Rechts-Rechte dessen anzumassen habe?

XI. So jemandt unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, ob solche Belehnung und Lehen-Brieff nicht unkräftig, und der Lehn-Herr derowegen Warschafft zu thun nicht verbunden?

XII. Wenn etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehen-Guts halber umb Belehnung anhalten, wie sich der Lehn-Herr in deme zu verhalten?

XIII. item, wenn eines Lehn-Guts halber zwischen Lehn-Leuten Streit fürfällt, und Rechtfertigung gesucht würde, ob solches nicht von dem Lehn-Herrn zu erwarten gebühre, und mit wie viel Mannen von Lehen, zu Verschonung der Partheien Unkosten, der Lehen-Herr sein Lehen-Gericht bestehen und halten möge?

XIV. Wofern zwischen dem Lehen-Fürsten und einem Lehen-Mann einer Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfällt, ob nicht derselbe Prozeß für etlichen darzu ermelten und verordneten Lehn-Leuten solle vollführet werden?

XV. item, wann streitige Partheien Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, ob nicht die selbige alsobald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselbe, weme das aufserlegt, alsobald nach Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig?

XVI. Ob nicht die Lehen-Leut dieß gefragte Urthel, und andere dieser Fürstl. Mann-Lehn-Sammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig?

Responsiones ad Interrogatoria.

ad I. Demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Kraft dieses Thro Hoch-Stifts Paderborn tragender Regalien und Landes-Fürstlicher Hoheit gegenwertigen Mann- und Lehen-Tag eine Zeit vorhero publiciren, und auskündigen lassen, in Form und Weise, wie das iezo verlesen und bekannt ist; So erachten Wir billig, und den Lehen-Rechten gemäß zu seyn, daß ein jeder Paderbornischer Lehen-Mann allsolchen Mann- und Lehen-Tag zu besuchen, Urthel und Bescheid zu erwarten, Lehens-Pflichte und Eyd, und was sich weiter nach Lehen Rechts-Rechte und dieser Fürstl. Lehen- und Manns-Sammer Herkommen nach eignen und gebühren will, zu leisten schuldig sey.

ad II. Wofern ein Vasall oder Lehen-Träger ohne eingewandte Ent-

schuldigung und bescheinliche Gehafft oder Ursach zu diesem Paderbornischen angekündigten Lehen- oder Mann-Tage nicht erscheinet, sondern ungehorsamlich ausbleibet, halten wir gleichfals, daß derselbe seines Ausbleibens und Ungehorsams wegen von dem Lehn-Fürsten willkürlich zu priviren, oder sonst in Straff zu erklären sey.

ad III. So ein Lehen-Träger das tragende Lehen-Stück in gebühlicher Zeit Rechtens nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehen-Empfangung bestimpte Zeit nicht empfangen, noch gebühliche Lehn-Pflicht und Erzeigung leisten würde, hätte derselbe dadurch das Lehen verwürcket, und muß berührte Gesinnung der Lehen nach eines zeitlichen Lehn-Fürsten Tod, wann ein anderer wieder erwöhlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen.

ad IV. Daß ein jeder Lehen-Mann in Gesinn- und Empfangung der Lehen-Güter die vor empfangene Original-Lehen-Brieffe fürzulegen, die Lehen-Stücke zu specificiren, und gegen Empfang eines neuen Lehen-Brieffs einen Revers-Brieff herauszugeben schuldig, wird gleichfals für billig und denen Lehen-Rechten gemäß gehalten.

ad V. Wofern einiger Lehnmann dem Lehen-Herrn in Lehen-Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehn-Güter unterschlüge, und seinem Lehn-Herrn veruntreute, oder sonst unziemliche Beschädigung und Nachtheil oder Verletzung heimlich oder öffentlich dem Lehen-Fürsten und dessen Stifft Paderborn zufügete, ist ein solcher Vasall seinem Herrn, nach Besage der Lehen-Rechte, in Straff der Verwirckung gefallen.

ad VI. So ein Vasall und Lehen-Träger die Lehen-Güter eines Theils oder zumahl ohne Fürwissen des Lehen-Herrn verpfänden, verbeuten, verkaufen, oder in andere Wege alieniren, des Lehen-Herrn Gerechtigkeit verschmälern, oder aber des Lehen-Guths Art oder Gelegenheit verändern würde, derselbe Lehn-Mann hat auch die Straff der Rechten verwürket.

ad VII. Wofern ein Lehn-Mann straffbar würde, erachten wir für Recht, daß solche Straff an dem Lehn-Guth zu suchen, und der Lehn-Herr sich daran erhalten möge.

ad VIII. Ob ein Vasall des Lehn-Herrn Gebott, Verbott oder Erkänntniß verachten, oder die Lehen-Sache an unziemliche Gerichten ziehen würde, der soll dadurch in Straff der Rechten verfallen sein.

ad IX. Ob in vorigen Zeiten ein Lehen-Stück verschwiegen, verossen, versäumet, oder nicht empfangen, das soll dem Regierenden Lehen-Fürsten und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen unschädlich sein.

ad X. Ob ein Lehn-Mann das Lehn-Guth mit der That verwürcket, und ipso jure dessen verlustig wäre, da soll der Lehen-Herr jedoch nach Lehen-Rechts Rechte, sich dessen anzumassen haben.

ad XI. So jemand unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, solche Belehnung und Lehen-Brieffe sollen unkräftig, und der Lehn-Herr derwegen Warschaft zu thun nicht verbunden seyn.

ad XII. Da etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehn-Guths

halber um Belehnung anhalten würden, kann der Lehn-Herr, si res sit dubia, sie beyde belehnen, einem jeden zu seinen Rechten, jedoch daß sie die Sache gegen einander zu Rechte ausführen.

ad XIII. Ob eines Lehen-Guths halber Streit fürfiel, und Rechtfertigung gesucht würde, soll solches von dem Lehn-Herrn, wie sich gebühret, zu erwarten seyn, und mag der Lehn-Herr mit zweyen Vassallen, oder zu Verschonung der Partheyen Unkosten, mit zweyen seiner Ráthe bestehen und halten.

ad XIV. Dafern zwischen dem Lehens-Fürsten und einem Lehen-Mann einiger Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfiel, solle derselbe Prozeß für etlichen dazu benannten und verordneten Lehn-Leuten vollensführet werden.

ad XV. Wann streitige Partheyen Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, sollen dieselben also bald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselben, wenn das auferlegt, alsobald noch Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig seyn.

ad XVI. Auf die letzte Frage wird auch gehalten, daß alle Lehen-Leute die gefragte Urtheile und andere dieser Fürstlichen Mann-Lehen-Sammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig.

(S. „Modus et forma, wie der General-Lehen-Tag im Hochstift Paderborn, alter Gewohnheit nach, pfleget gehalten zu werden, und am 23. April anno 1720 ist gehalten worden.“ Lünig, Corp. Jur. feud. p. 1662.)

Nr. 12.

Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehn-tage zu erscheinen. 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn u. s. w. Entbieten allen und jeden, in Unserm Hoch-Stift Paderborn, auch in anderen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften vorhandenen und seßhaften unsers Bisch- und Fürstenthums Paderborn Lehen-Mannen und lieben Getreuen, Unsern gnädigen Willen und alles Gutes, und fügen ihnen, sammt und sonders hiemit gnädigt zu wissen: Als wir nach tödtlichem Hintritt Weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herren Franz Arnolds nächst vorgewesenen Bischöfen zu Paderborn hochseeligen Andenkens, durch sonderbare Vorsehung Gottes, und ordentliche einhellige Wahl Unsers Würdigen Thum-Capituls daselbst hinwieder zum Bischoff dieses Unseres Hoch-Stifts erwáhlet, dessen Regierung auch mit Ihrer Päpstlichen Heiligkeit und Römisch-Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Willen und Belieben in Gottes Rahmen angetreten haben, und Uns dahero als Lands-Fürsten und Herren obliegen will, vorbemelte Unsere Lehen-Leute zu schuldiger Erneuer- und wieder-Em-